



Vorsitzende des Bildungsausschusses
Frau Anke Erdmann, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

Kiel, 9. August 2012

Koordinierungsstelle

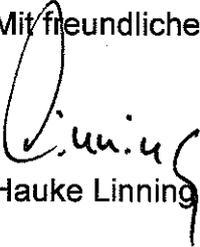
3. Sitzung des Bildungsausschusses am 9. August 2012

**hier: TOP 5 - Bericht zum Thema „Schüleraustausch - Vorgang Nordseeschule
St. Peter Ording“**

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

wie in der heutigen Sitzung erbeten, übersende ich zu dem o.g. TOP anliegend die
Antwort des Bundesministeriums des Innern auf eine schriftliche Frage des MdB
Dr. h.c. Jürgen Koppelin zur gefälligen Kenntnisnahme.

Mit freundlichem Gruß


Hauke Linning

Anlage



Bundesministerium
des Innern

POSTANSCHRIFT Bundesministerium des Innern, 11014 Berlin

Herrn
Dr. h.c. Jürgen Koppelin, MdB
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT Alt-Moabit 101 D, 10559 Berlin

POSTANSCHRIFT 11014 Berlin

TEL +49 (0)30 18 681-1117

FAX +49 (0)30 18 681-1019

INTERNET www.bmi.bund.de

DATUM 19. Juli 2012

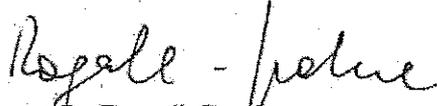
BETREFF Schriftliche Frage Monat Juli 2012
HIER Arbeitsnummer 7/115

ANLAGE - 1 -

Sehr geehrter Herr Abgeordneter,

auf die mir zur Beantwortung zugewiesene schriftliche Frage übersende ich Ihnen die beigefügte Antwort.

Mit freundlichen Grüßen
in Vertretung


Cornelia Rogall-Grothe

Schriftliche Frage des Abgeordneten Dr. h. c. Jürgen Koppelin
vom 12. Juli 2012
(Monat Juli 2012, Arbeits-Nr. 7/115)

Frage

Können Schulen, die die Auszeichnung "Europaschule" erhalten haben, befristet ausländische Kinder unterrichten und bekommen diese Kinder für diese Zeit ein Visum für Deutschland?

Antwort

Ein entsprechender Schulbesuch ist gemäß § 16 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) im Ausnahmefall möglich. Konkretisiert werden die Voraussetzungen in der Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz, und zwar in Nummern 16.5.2.2.3, 16.5.2.3 und 16.5.2.4.

Grundvoraussetzungen sind die Sicherung des Lebensunterhalts und der Ausbildungskosten sowie die Rückkehrbereitschaft im Anschluss an die Schulausbildung.

Weiterhin muss es sich um eine öffentliche oder staatlich anerkannte Schule mit internationaler Ausrichtung handeln. Das sind insbesondere Schulen, die bilinguale Bildungsgänge oder Bildungsgänge mit einem deutschen und einem ausländischen Abschluss anbieten. Nicht ausreichend ist z. B. ein bilingualer Unterricht in einzelnen Unterrichtsfächern. Vielmehr muss mit dem bilingualen Unterricht eine weitergehende Qualifikation erworben werden können, zumindest aber eine zeitlich durchgehende und das gesamte Unterrichtsangebot besonders prägende fremdsprachliche Ausrichtung erkennbar sein. Auch bei Schulen mit der Auszeichnung „Europaschule“ müssen diese Kriterien von den jeweils örtlich zuständigen Ausländerbehörden im Einzelnen geprüft werden und vorliegen.

Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum Besuch einer solchen Schule kommt i. d. R. nur ab der 9. Klassenstufe in Betracht. An Staatsangehörige von Staaten, bei denen die Rückführung eigener Staatsangehöriger auf Schwierigkeiten stößt, kann die Aufenthaltserlaubnis nur erteilt werden, wenn darüber hinaus die Schule die Schüler zur Hochschulreife oder einem vergleichbaren Abschluss führt, die Schüler grundsätzlich in einem zur Schule gehörenden Internat untergebracht werden, der Anteil der ausländischen Schüler je Staatsangehörigkeit der Staaten, mit denen Rückführungsschwierigkeiten bestehen, 20 Prozent je Schulklasse nicht überschreitet und die Schule oder eine andere Person, die im Bundesgebiet lebt, i. d. R. für diese Schüler eine Verpflichtungserklärung nach § 68 AufenthG abgibt.